

**Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Bechstedt durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsee gem. § 5 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz**

zwischen

der Stadt Königsee  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marco Waschkowski  
dienstansässig: Markt 1, 07426 Königsee

- Stadt -

und

der Gemeinde Bechstedt  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Patschull  
dienstansässig: Markt 1, 07426 Königsee

- Gemeinde -

Aufgrund der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 3, 4 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.02.2008 (GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559) sowie § 1 Abs. 1 und 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S.39) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.04.2017 (GVBl. S.126) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Königsee und der Gemeinde Bechstedt zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsee geschlossen:

**§ 1 Gegenstand – Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Bechstedt überträgt die Aufgaben zur Gewährleistung des örtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe i.S.d. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr.1, 3 Abs. 1, 22 ThürBKG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 ThürFwOrgVO auf die Stadt Königsee.
- (2) Die Gemeinde Bechstedt wird durch die Zweckvereinbarung von ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben Brandschutz und Allgemeine Hilfe befreit.
- (3) Die Stadt Königsee übernimmt diese Aufgabe und ist verpflichtet, die Aufgaben nach den Vorschriften des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung zu erfüllen.

**§ 2 Übertragung von Befugnissen**

Mit der Übertragung der Aufgaben nach § 1 gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Königsee über.

**§ 3 Übertragung des Satzungsrechts**

- (1) Der Stadt Königsee wird das Recht übertragen, zur Erfüllung der Aufgaben Satzungen auch für das Gebiet der Gemeinde Bechstedt zu erlassen.
- (2) Die folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt Königsee in ihrer jeweils gültigen Fassung erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 S.2 und 3 ThürKGG auch auf die Gemeinde Bechstedt:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsee- Rottenbach und ihrer Ortsteile vom 10.12.2014, ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 14/2014 vom 19.12.2014
  - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsee vom 04.12.2020, ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2020 vom 11.12.2020.
- (3) Die Gemeinde Bechstedt verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.
  - (4) Die Stadt Königsee hat nach § 10 Abs. 2 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

#### **§ 4 Einsatz und Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen und Personal**

- (1) Die Stadt Königsee hat zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Fahrzeuge und Ausrüstung gem. der ThürFwOrgVO vorzuhalten und zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen. Sie erfüllt mit ihrer vorhandenen Ausstattung die Anforderungen der Risikoklasse BT 1 nach ThürFwOrgVO der Gemeinde Bechstedt.
- (2) Durch die Freiwillige Feuerwehr Königsee wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besetzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt.
- (3) Die zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung dienenden Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände werden am Standort Rottenbach vorgehalten.

#### **§ 5 Alarmierungseinrichtungen und Anlagen der Löschwasserversorgung**

- (1) Alarmierungseinrichtungen und Anlagen der Löschwasserversorgung verbleiben im Eigentum der Gemeinde Bechstedt. Diese ist für die Errichtung und Instandhaltung derselben zuständig. Die Kosten trägt die Gemeinde Bechstedt.
- (2) Der Plan der Löschwasserversorgung wird an die Stadt Königsee übergeben.

#### **§ 6 Kostenerstattung**

##### **(1) Kosten für die Vorhaltung der Feuerwehr:**

Die Gemeinde Bechstedt erstattet der Stadt Königsee vierteljährlich, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eine Pauschale in Höhe von 1.250,00 Euro. In dieser Pauschale sind die anteiligen Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrtechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Bechstedt im Gebiet der Gemeinde Bechstedt zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

##### **(2) Kosten für Einsätze und Übungen:**

Kosten, welche für Einsätze und Übungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsee im Gebiet der Gemeinde Bechstedt entstehen, werden der Gemeinde Bechstedt in Rechnung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Kraftstoffe, Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Löschmittel, Schaummittel etc.), Erstattung von Verdienstausschlägen, Versorgungskosten, Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- oder Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für Einsätze nach denen in den Fällen des § 48 ThürBKG Kosten geltend gemacht werden.

**(3) Kosten anderer Feuerwehren für Einsätze:**

Kosten dritter, nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligter Gemeinden, welche für Einsätze deren Feuerwehren im Gebiet der Gemeinde Bechstedt entstehen, sind vollumfänglich durch die Gemeinde Bechstedt zu tragen. Sie werden der Gemeinde Bechstedt durch die Gemeinden der am jeweiligen Einsatz beteiligten Feuerwehren in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für Einsätze nach denen in den Fällen des § 48 ThürBKG Kosten geltend gemacht werden.

**§ 7 Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung nach § 24 ThürBKG hat die, nach dieser Vereinbarung zuständige Feuerwehr. Die Gesamteinsatzleitung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG hat der Bürgermeister der Stadt Königsee.

**§ 8 Statistik**

Die Aufgaben im Zusammenhang mit Meldungen nach der Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz werden durch die Stadt Königsee als erfüllende Gemeinde wahrgenommen.

**§ 9 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen, soweit die Stadt Königsee die ihr nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben nicht mehr oder die Gemeinde Bechstedt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 selbst gewährleisten kann oder will (ordentliche Kündigung), oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

**§ 10 Vertragsanpassung, Schlichtung**

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

**§ 11 Aufhebung**

- (1) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Beteiligter aus, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit das erforderlich ist.
- (2) Wird die Gemeinde Bechstedt in die Stadt Königsee eingegliedert, so tritt die Stadt Königsee an die Stelle der Gemeinde Bechstedt. In diesem Fall wird die Zweckvereinbarung ohne besondere Aufhebung mit Inkrafttreten der Eingliederung unwirksam.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## § 13 In-Kraft-Treten

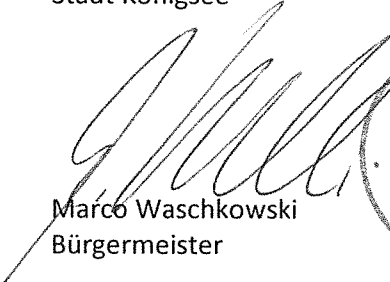
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

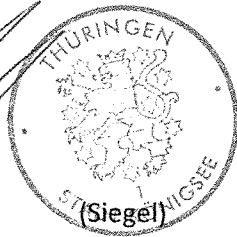
Königsee, den 18.05.2021

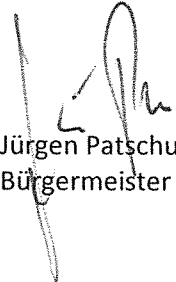
Bechstedt, den 19.05.2021

Stadt Königsee

Gemeinde Bechstedt

  
Marco Waschkowski  
Bürgermeister



  
Jürgen Patschull  
Bürgermeister

